

Nr. **201** vom 16.8.1947 ⁶ wurde die Bestrafung von Nazis und Kriegsverbrechern auf grund des Kontrollratgesetzes Nr. **10** vom 20.12.1945 ⁷ und der Direktiven Nr. 24 ⁸ und 38 ⁹ in die Hände deutscher Gerichte gelegt. Der Befehl Nr. 64 vom 17.4.1948 bestätigte die Enteignungen¹⁰. Für die laufenden Verfahren wurden Fristen gesetzt, die jedoch nicht eingehalten wurden. Noch in den Jahren 1949 und 1950 wurden Enteignungen verfügt¹¹. Die Enteignung von Industriebetrieben betraf nicht nur aktive Nazis und wirkliche Kriegsverbrecher. Jeder Betrieb wurde enteignet, der mittelbar oder unmittelbar mit Aufträgern der deutschen Wehrmacht belegt war. Es ging nicht um die politische Belastung des Eigentümers. Sie diente nur als Vorwand und wurde oft konstruiert.

12 b) **Bodenreform**. Auf Veranlassung der SMA wurde im Jahre 1945 durch Länderverordnungen ¹² der gesamte landwirtschaftliche Grundbesitz über **100** ha, gleichgültig, ob die Eigentümer schuldig waren oder nicht, und darunter, wenn die Eigentümer als »Kriegs- oder Naziverbrecher« angesehen wurden, enteignet. Nur der Kirchenbesitz blieb verschont. Die entschädigungslose Enteignung umfaßte nicht nur den gesamten Grund und Boden, sondern auch das gesamte landwirtschaftliche Inventar, Gebäude, Vorräte und landwirtschaftliche Nebenbetriebe. Vielfach wurden den Eigentümern auch die zum persönlichen Gebrauch bestimmten Sachen weggenommen. Die Enteigneten wurden aus den Kreisen gewiesen, Gutshäuser und Schlösser ohne Rücksicht auf ihren künstlerischen oder historischen Wert abgerissen. Der enteignete Grundbesitz wurde einem »Bodenfonds« zugeführt. Aus dem Bodenfonds wurden landlose und landarme Bauern, Landarbeiter und Handwerker sowie Vertriebene aus den Ostgebieten bedacht. Sie erhielten das Land zu Eigentum (Neubauern). Ein weiterer Teil wurde in Volkseigentum verwandelt. So entstanden die volkseigenen Güter. (Wegen der weiteren Entwicklung s. Rz. 13-16 zu Art. 46)

13 c) In Punkt 4 des Befehls Nr. **01** vom 23.7.1945 ¹³ ordnete die SMAD die Schließung aller Banken an. Ihr Vermögen wurde enteignet, Auszahlungen durften nicht mehr gelei-

Mecklenburg: Gesetz Nr. 4 zur Sicherung des Friedens durch Überführung von Betrieben der Faschisten und Kriegsverbrecher in die Hände des Volkes vom 16. 8. 1946 (Amtsblatt S. 98);
Thüringen: Gesetz betr. die Übergabe von sequestrierten und konfiszierten Vermögen durch die SMA an das Land Thüringen vom 24. 7. 1946 (Regierungsblatt I S. 111).

6 ZVOB1. S. 185.

7 Amtsblatt des Kontrollrates S. 50.

8 Amtsblatt des Kontrollrates S. 98.

9 Amtsblatt des Kontrollrates S. 184.

10 ZVOB1. S. 140.

11 Unrecht als System, Teil I, Dokumente 135 bis 139.

12 Sachsen: Verordnung über die landwirtschaftliche Bodenreform vom 10. 9. 1945 (Amtliche Nachrichten S. 27);

Sachsen-Anhalt: Verordnung über die Bodenreform vom 3. 9. 1945 (Verordnungsblatt Nr. 1, S. 28);

Brandenburg: Verordnung über die Bodenreform in der Provinz Brandenburg vom 6. 9. 1945 (Verordnungsblatt S. 8);

Mecklenburg: Verordnung Nr. 19 über die Bodenreform im Lande Mecklenburg-Vorpommern vom 5. 9- 1945 (Amtsblatt der Landesverwaltung Mecklenburg-Vorpommern 1946, S. 14);

Thüringen: Gesetz über die Bodenreform im Lande Thüringen vom 10. 9. 1945 (Regierungsblatt I S. 13).

13 Befehl der SMA Nr. 01 vom 23. 7. 1945 (VOB1. der Provinz Sachsen, S. 16). ²⁹⁶